

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)****1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 16. Dezember 1999.****Vom 14. Dezember 2023.****Inhaltsverzeichnis**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 14. Dezember 2023 folgende

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 16. Dezember 1999.

beschlossen:

§ 1

Paragraph 9 erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (im Sinne von § 1 S. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Gemeinde Gemmingen vom 27. September 2012) beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen	ab 01.01.2024	44,80 Euro
	ab 01.01.2025	47,60 Euro
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben	ab 01.01.2024	4,48 Euro
	ab 01.01.2025	4,76 Euro

Angefangene m³ werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln beim Erlass von Ortsrecht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012 gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.